



Regierungsrat

Luzern, 14. Mai 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 710

Nummer: A 710
Protokoll-Nr.: 510
Eröffnet: 25.03.2019 / Staatskanzlei

Anfrage Stutz Hans und Mit. über die Folgen ungenügender finanzieller Mittel: Sparen bis zum Gehnichtmehr

Zu Frage 1: Welche Aufgaben der Datenschutzstelle werden in dieser Phase der knappen Ressourcen priorisiert?

Der Datenschutzbeauftragte beantwortet diese Frage wie folgt:

«Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgaben nach § 23 Datenschutzgesetz (DSG; SRL Nr. 38) zu erfüllen. Die Flut von Anfragen betroffener Personen sowie verantwortlicher Organe (§ 23 Abs. 1b und c DSG) sowie das Betreuen vielseitiger Digitalisierungsprojekte (§ 23 Abs. 1h DSG) führen indessen dazu, dass einige andere Aufgaben verhältnismässig wenig Platz erhalten.

Sensibilisierung:

Einige Informationen und Merkblätter des Datenschutzbeauftragten müssen überarbeitet werden (vgl. § 23 Abs. 1f DSG), ausserdem erfordern die laufenden Gesetzesrevisionen mit Datenschutzthemen laufend Datenschutzschulungen (vgl. § 23 Abs. 1g DSG).

Stellungnahmen:

Kantonale und eidgenössische Gesetzesvorhaben zu Digitalisierungsthemen sowie Digitalisierungsprozesse erfordern transparente Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten (vgl. § 23 Abs. 1i DSG). Beiträge zur Beratung von Gesetzgebungsprojekten und Vernehmlassungen zu Vorlagen erfolgen jedoch reduziert.

Überwachung:

Obwohl die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz über Anfragen und Projekte weit reicht, ist es dem Datenschutzbeauftragten derzeit kaum möglich, Datenschutzkontrollen vorzunehmen. Für externe sogenannte Datenschutz-Audits ist ausserdem kein Budget vorhanden. Dies, obwohl zum Beispiel regelmässige Kontrollen der Polizei und Migrationsbehörden durch die Anbindung ans Schengener Informationssystem gefordert würden (vgl. Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2015, S. 20).

Zusammenarbeit:

Die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden, insbesondere der anderen Kantone und im Verein *privatim*, aber auch mit dem EDÖB und dem Ausland, erfolgt derzeit reduziert.

Mit einer zusätzlichen Stelle könnten diese Defizite – insbesondere in der Sensibilisierung und der Überwachung – etwas ausgeglichen werden. Digitalisierungsprojekte könnten darüber hinaus schneller voranschreiten.»

Zu Frage 2: Wie schätzt der Kanton die Risiken ein, welche einhergehen mit den nicht wahrgenommenen Aufgaben durch die seit Monaten fehlenden Ressourcen der Datenschutzstelle?

Bei der Priorisierung der Aufgaben antizipiert der Datenschutzbeauftragte die potenziellen Risiken. Aufgaben, deren Nichterfüllung Risiken mit sich ziehen, werden vom Datenschutzbeauftragten prioritär wahrgenommen. Im Fokus steht dabei natürlich die Begleitung der Digitalisierungsprojekte. Bei den Aufgaben, die vom Datenschutzbeauftragten ressourcenbedingt zurückgestellt werden müssen (vgl. Antwort zu Frage 1), gibt es, wie die Schengen-Evaluation z. B. im Bereich der Datenschutz-Audits gezeigt hat, durchaus Risiken. Deshalb erachten wir es als notwendig, die Ressourcensituation zu optimieren. Wir haben bereits in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf der Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Aufwendungen für die Aufsichtsstelle in der Höhe von 190'000 Franken hingewiesen. Mit der in unserem Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen je hälftigen Finanzierung durch den Kanton und die Gemeinden würden dem Datenschutzbeauftragten künftig genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Ausserdem ist im geltenden Aufgaben- und Finanzplan 2019–22 eine Aufstockung beim Datenschutz um 100 Stellenprozente nach Ende des KP17, also ab 2020, eingestellt.

Zu Frage 3: Was passiert mit den Anfragen von Verwaltungen und von Privaten, die aus Kapazitätsgründen nicht beantwortet werden können?

Der Datenschutzbeauftragte beantwortet diese Frage wie folgt:

«Sämtliche Anfragen werden erfasst und so schnell als möglich beantwortet. Derzeit ergeben sich jedoch aufgrund der hohen Geschäftslast insbesondere bei nicht dringlichen, teils aber auch bei dringlichen Anfragen, Verzögerungen.»

Zu Frage 4: Entstehen Verzögerungen in Projekten des Kantons aufgrund der fehlenden Ressourcen der Datenschutzstelle?

Bis heute haben sich bei Projekten des Kantons keine bedeutenden Verzögerungen ergeben (vgl. A 568, Antwort zu Frage 3). Zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Projekt «Digitaler Kanton» werden wir aber in den kommenden Jahren vor grosse Herausforderungen gestellt. Wir sind uns bewusst, dass sich die Nachteile einer unzureichenden datenschutzrechtlichen Begleitung solcher Grossprojekte oft erst mit einiger zeitlicher Verzögerung einstellen. Dieser Gefahr wollen wir mit einer Erhöhung der Aufwendungen für die Aufsichtsstelle begegnen (vgl. Antwort zu Frage 2).

Zu Frage 5: Warum ist die Stelle des Datenschutzmitarbeitenden nicht sofort ausgeschrieben worden?

Der neue Datenschutzbeauftragte Matthias Schönbächler hat seine Stelle anfangs Dezember 2018 angetreten. Die Frage der Neuausschreibung der Stelle des Mitarbeitenden des Datenschutzbeauftragten haben wir selbstverständlich sofort mit ihm aufgenommen. Grundsätzlich steht es dem neuen Datenschutzbeauftragten frei, die Stelle entweder neu auszuschreiben oder sich die nötige Unterstützung anderweitig, namentlich durch die Vergabe von Abklärungen an Dritte, zu besorgen (vgl. Antwort zu Frage 6). Nach Rücksprache mit der Staatskanzlei hat Matthias Schönbächler entschieden, sich zuerst einen Überblick über die Art des nötigen Supports zu schaffen und die Stelle in der Folge bedarfsentsprechend auszuschreiben. Die Stellenanzeige wurde am 24. April 2019 publiziert.

Zu Frage 6: Gemäss dem Datenschutzbeauftragten (LZ, 2. Februar 2019) besteht derzeit die Übergangslösung, Abklärungen an «Dritte» zu vergeben. Um welche Abklärungen und welche Dritte handelt es sich dabei?

Es handelt sich hauptsächlich um Abklärungen im Bereich der Datensicherheit. Die Aufträge sollen an eine oder mehrere externe Firmen, die zum Teil bereits Leistungen im Bereich ICT-Security für die Dienststelle Informatik (DIIN) erbringen, vergeben werden. Sobald der neue Mitarbeiter oder die neue Mitarbeiterin des Datenschutzbeauftragten die Stelle angetreten hat, werden die Abklärungen vollumfänglich in-house getätigt.

Zu Frage 7: Entstehen dabei Interessenkonflikte, und wenn ja, wie geht der Kanton damit um?

Die erwähnten Leistungen Dritter, wie in der Antwort zu Frage 6 beschrieben, sollen unter anderem durch eine externe Firma erbracht werden, welche mit dem Kanton bereits einen Rahmenvertrag hat. Zur Wahrung der Unabhängigkeit hat die DIIN als Leistungsempfängerin mit dieser externen Firma eine Sub-Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Die konkreten Aufträge werden direkt durch den Datenschutzbeauftragten erteilt; die DIIN hat bei solchen Aufträgen kein Weisungsrecht. Die dergestalt freigegebenen Stunden werden direkt dem Datenschutzbeauftragten respektive der Staatskanzlei in Rechnung gestellt. Interessenkonflikte können durch dieses Vorgehen unter Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten vermieden werden.

Zu Frage 8: Welche Konsequenzen bezüglich datenschutzrechtlicher Risiken und finanzieller Kosten hat die Tatsache, dass der Datenschutzbeauftragte gemäss eigener Aussage (LZ, 2. Februar 2019) bei der Konzeptionierungsphase von Projekten nicht mitarbeiten kann und erst im Nachhinein kontrolliert und optimiert?

Der Datenschutzbeauftragte hat in der Luzerner Zeitung vom 2. Februar 2019 nicht gesagt, dass er bei der Konzeptionierungsphase nicht mitarbeiten könne. Er hat vielmehr gesagt, dass mehr Ressourcen ein *vermehrtes* Mitarbeiten bereits in der Projektphase möglich machen würden («Mit einer Stelle mehr könnte man mehr in der Projektphase mitarbeiten, statt im Nachhinein zu kontrollieren.»). Wie bereits ausgeführt (vgl. Antwort zu Frage 2) antizipiert der Datenschutzbeauftragte bei der Priorisierung seiner Aufgaben die potenziellen Risiken der Projekte. Wir sind überzeugt, dass durch dieses Vorgehen insbesondere der Schutz der hochsensiblen Daten der Bürgerinnen und Bürger in jedem Stadium der Projekte konsequent gewährleistet ist. In finanzieller Hinsicht hat das Vorgehen indessen den Nachteil, dass die summarische Prüfung, gestützt auf die der Datenschutzbeauftragte die Priorisierung seiner Aufgaben vornimmt, zeitintensiv ist, was die (finanziellen) Ressourcen des Datenschutzbeauftragten unnötig belastet.

Zu Frage 9: Was gedenkt die Regierung zu tun, damit die Datenschutzstelle endlich wieder alle ihre gesetzlichen Aufgaben rechtzeitig erledigen kann?

Vgl. Antwort zu Frage 2